



HVBG

HVBG-Info 17/1987 vom 06.08.1987, S. 1329 - 1333, DOK 146.2/017-BSG

**Erstattung von Kosten im Vorverfahren gemäß § 63 SGB X  
- BSG-Urteil vom 09.04.1987 - 5b RJ 12/86**

Erstattung von Kosten im Vorverfahren gemäß § 63 SGB X - Zum Begriff des Verwaltungsaktes nach § 31 SGB X bei der Abgrenzung des pfändbaren Teils einer EU-Rente (§ 53 Abs. 3 SGB I, § 850c Abs. 4 ZPO);

hier: BSG-Urteil vom 09.04.1987 - 5b RJ 12/86 -

Kurze Darstellung des Sachverhalts:

Streitig war die Erstattung von Kosten (DM 262,20), die dem Kläger durch die Zuziehung eines Anwalts im Vorverfahren entstanden waren. Mit Hilfe des Anwalts erreichte der Kläger die Herabsetzung des pfändbaren Teils seines Einkommens, den die Beklagte (LVA) im Zusammenhang mit einer Rentenabtretung festgestellt hatte. Die Beklagte lehnte eine Kostenerstattung gemäß § 63 SGB X mit dem Hinweis ab, es habe der Einschaltung eines Anwalts nicht bedurft. SG und LSG verurteilten die Beklagte zur Kostenerstattung.

Das BSG hat mit Urteil vom 09.04.1987 - 5b RJ 12/86 - entschieden, daß die Vorinstanzen den Anspruch des Klägers auf Erstattung der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen ohne Verletzung des § 63 SGB X zutreffend bejaht haben. Auf folgende Ausführungen im BSG-Urteil wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen:

"Nach § 63 Abs. 1 SGB X hat der Rechtsträger, dessen Behörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, demjenigen, der Widerspruch erhoben hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten, soweit der Widerspruch erfolgreich ist. Diese Bestimmung über die Erstattung von Kosten des Vorverfahrens ist nach dem Urteil des 5a Senats des BSG vom 20. April 1983 - 5a RKn 1/82 - (BSGE 55, 92 = SozR 1300 § 63 Nr. 1) nicht entsprechend auf Kosten eines Verwaltungsverfahrens betreffend die Rücknahme eines bindend gewordenen Verwaltungsaktes (Neufeststellungsverfahren) anzuwenden. Es kommt mithin entscheidend darauf an, ob es sich bei dem Angriff des Klägers auf die Mitteilung der Beklagten vom 15. Juni 1983 um den Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt von § 63 Abs. 1 Satz 1 SGB X gehandelt hat. Das trifft zu."